

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung durch eine bedingte
Förderzusage des Landes Oberösterreich für die durch mangelnde Auslastung nicht
gedeckten Kosten der Beschaffung/Errichtung mobiler Wohneinheiten zur
Unterbringung/Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder

[L-2016-260055/3-XXVIII,
miterledigt [Beilage 184/2016](#)]

Das Land Oberösterreich hat im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 93/2004, unter anderem die Aufgabe, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sicherzustellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich das Land Oberösterreich humanitärer oder kirchlicher Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Die seit Sommer 2015 eingetretene besondere Entwicklung des Bedarfs an Unterbringungsplätzen machte es erforderlich, neben der bisher üblichen Deckung des Bedarfs diesen auch durch die Beschaffung/Errichtung mobiler Wohneinheiten (Container, Unterkünfte in Holzbauweise udgl.) zu decken.

Mit der Beschaffung/Errichtung derartiger Unterbringungsmöglichkeiten wurden ausgewählte Organisationen beauftragt.

Den beauftragten Organisationen wurde aber auch eine Förderung des Landes Oberösterreich in Aussicht gestellt, die unter bestimmten Voraussetzungen für den Fall einer zu geringen Auslastung bzw. des vorzeitigen Wegfalls des Bedarfs eintritt.

Derzeit sind bereits 16 mobile Wohneinheiten in Betrieb und 7 weitere konkret in Planung.

Die in der Grundversorgungsvereinbarung vereinbarte Quote wird vom Land Oberösterreich derzeit nur zu ca. 95 % erfüllt, es besteht derzeit ein Bedarf an ca. 800 zusätzlichen Plätzen.

Die weitere Entwicklung ist nicht absehbar, es sollen aber höchstens 100 mobile Wohneinheiten bzw. höchstens 4.800 Plätze in mobilen Wohneinheiten errichtet werden. Errichter/Betreiber derartiger Quartiere sind das Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Caritas, die Volkshilfe OÖ, das Evangelische Diakoniewerk und Pro Mente OÖ.

Die Finanzierung der Beschaffung/Errichtung dieser Unterbringungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich über die im Rahmen der Grundversorgung bezahlten Tagsätze. Das Risiko einer zu geringen Auslastung oder des vorzeitigen Wegfalls des Bedarfes kann nicht auf die beauftragten Organisationen überwältigt werden, es wäre bei unmittelbarer Ausführung durch das Land Oberösterreich auch Risiko des Landes Oberösterreich gewesen.

Dieses Risiko soll gegebenenfalls durch eine entsprechende Förderung abgegolten werden. Dafür sollen folgende Bedingungen gelten:

Für die (bedingte) Förderung wird je Quartier (Norm 48 Plätze) ein Beschaffungs-/Errichtungsaufwand von höchstens 420.000 Euro (inkl. Heizsystem und USt. ohne Ausstattung und Anschließungskosten), eine Nutzungsdauer von maximal 5 Jahren und eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 95 % angenommen. Sollte die durchschnittliche Auslastung von 95 % im zu Grunde gelegten Amortisationszeitraum von 5 Jahren nicht erreicht werden, so verlängert sich die Förderzusage so lange, bis die Beschaffungs-/Errichtungskosten amortisiert sind. Allfällige Fremdfinanzierungskosten sind vom Quartierbetreiber zu tragen.

Der Quartierbetreiber verwendet aus dem Tagsatz pro Verrechnungstag einen kalkulatorischen Betrag von 4,87 Euro (inkl. USt.) zur Deckung des Beschaffungs-/Errichtungsaufwands.

Der Quartierbetreiber gibt aus Steuerungsgründen ein Absinken der Auslastung eines Standorts unter 95 % umgehend der Abteilung Soziales, Referat Grundversorgung bekannt. Derartige freie Plätze werden bei der Zuweisung bevorzugt. Ist eine Belegung aus vom Betreiber zu vertretenden Gründen nicht möglich, gelten die freien Plätze als ausgelastet und kommt hierfür die Förderung nicht in Betracht.

Bei einem generellen Rückgang des Bedarfs an Quartierplätzen sind vom Quartierbetreiber in Absprache mit dem Referat Grundversorgung zunächst innerhalb des eigenen Quartierangebots Maßnahmen zur Sicherung der Auslastung der von dieser Vereinbarung betroffenen Quartiere zu treffen. Sind diese nicht möglich oder unzureichend, wird seitens des Landes Oberösterreich durch weitere Maßnahmen eine Sicherstellung der Auslastung angestrebt. Dies kann auch durch Vermittlung anderer Nutzungen im Rahmen des Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetzes erfolgen. Daraus erzielte Beträge sind entsprechend zu berücksichtigen.

Erst wenn seitens des Landes Oberösterreich festgestellt wird, dass wegen Wegfall des Bedarfs die Auslastung auf längere Zeit für einen bestimmten Standort nicht mehr sichergestellt werden kann, kann vom Quartierbetreiber für den jeweils davon betroffenen Standort die vereinbarte Förderung geltend gemacht werden.

Die mögliche Förderung beträgt höchstens rund 81.000 Euro je Quartier und Restlaufjahr. Insgesamt ist sie umso geringer, je später die Voraussetzungen eintreten und je weniger Quartiere betroffen sind. Eine seriöse Angabe ob, wann und in welcher Höhe der Förderungsbedarf eintritt, ist nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, mit den angeführten beauftragten Organisationen Vereinbarungen über die Förderzusage unter den oben angeführten Bedingungen zu schließen, dies bedarf gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung des Oö. Landtags.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die sich aus dem beabsichtigten Abschluss von Vereinbarungen über eine bedingte Förderzusage des Landes Oberösterreich für die durch mangelnde Auslastung nicht gedeckten Kosten der Beschaffung/Errichtung mobiler Wohneinheiten zur Unterbringung/Versorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder gegebenenfalls ergebende Mehrjahresbelastung genehmigen.

Linz, am 23. Juni 2016

Peutlberger-Naderer
Obfrau

Mag. Buchmayr
Berichterstatterin